

Kanton Schaffhausen
Dienststelle Primar- und Sekundarstufe I
Schulentwicklung / ICT
Boris Uehlinger
Herrenacker 3
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



Tel. +41 (0)52 632 79 37
boris.uehlinger@ktsh.ch

Schaffhausen, Februar 2015

An die
Schulbehörden und Schulen
des Kantons Schaffhausen

Betreff: Weitergabe von Klassenlisten an die öffentlich-rechtlichen Kirchgemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren

Entgegen den bisherigen Informationen ist eine Weitergabe von Daten für den Religionsunterricht erlaubt.

Ein Brief des kantonalen Datenschützers vom 23. Dezember 2010 an den Erziehungssekretär Dr. Raphaël Rohner gibt dazu folgendermassen Auskunft (Auszug, Zitat):

... Es ist davon auszugehen, dass der Religionsunterricht an der obligatorischen staatlichen Schule nebst der eigentlichen Seelsorge zu den gesetzlich umschriebenen Kernaufgaben aller öffentlich-rechtlichen Kirchen i.S.v. Art. 108 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV, SHR 1 01.000) gehört. Für die Planung des Unterrichts sind die Kirchgemeinden in organisatorischer Hinsicht auf die Information angewiesen, welche Schülerinnen und Schüler in welchem Schulhaus welche Klasse besuchen.

Vor diesem Hintergrund empfehle ich Ihnen bzw. den Schulleitungen künftig das folgende Vorgehen als datenschutzrechtlich zulässig:

- *Bekanntgabe von Klassenlisten mit Namen und Geburtsdatum der Kinder zur zweifelsfreien Identifikation.*
- *Mitteilung nur auf entsprechende ausdrückliche Nachfrage vor Beginn des Schuljahres.*
- *Mitteilung an alle öffentlich-rechtlichen Kirchgemeinden im Einzugsgebiet der Schule.*
- *Mitteilung mit der ausdrücklichen Auflage, die Daten der Kinder ausschliesslich zur Organisation des Religionsunterrichts zu verwenden und nach Gebrauch zu vernichten.*
- *Wünschbar, falls mit vertretbarem administrativem Aufwand möglich, wäre die Beschränkung der Mitteilung jeweils auf die Angehörigen der nachfragenden Landeskirchen. Solange indessen die Religionszugehörigkeit gar nicht bekannt gegeben wird (der Abgleich wird dann den Kirchgemeinden überlassen), haben wir es nicht mit besonders schützenswerten Personendaten zu tun, und es ist datenschutzrechtlich vertretbar, umfassende Listen des gesamten Schulhauses bekannt zu geben.*

(Zitat Ende)

Ich bitte Sie, diese Regelung zur Kenntnis zu nehmen und auf Anfrage hin die Daten gemäss den obigen Punkten weiterzugeben.

Besten Dank und freundliche Grüsse.

Dienststelle Primar- und Sekundarstufe I
Abteilung Schulentwicklung / ICT

Boris Uehlinger